

Eingliederungsvertrag

Präambel

Zwischen der Stadt Eisenach, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Stockhausen, vertreten durch den Bürgermeister, wird auf Grund der §§ 12, 12a der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) sowie der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach vom 16.12.93 und der Gemeindevertretung von Stockhausen vom 02.12.93 folgender

Vertrag über die Eingliederung in die Stadt Eisenach

geschlossen:

§ 1 Eingliederung

(1) In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Eisenacher Raumes und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtungen, das Wohl der Bürger dieses Raumes zu fördern sowie im gegenseitigen Interesse schließt sich die Gemeinde Stockhausen auf dem Wege der Eingliederung an die Stadt Eisenach an. Den Zeitpunkt, zu dem die Eingliederung wirksam wird, bestimmt gemäß § 12 Abs. 2 VKO der Innenminister des Landes Thüringen.

(2) Die eingegliederte Gemeinde Stockhausen erhält die Rechte als Stadtteil.

(3) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Stockhausen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Eisenach. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Eisenach, soweit nicht hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben Ausnahmen bestimmt sind.

(4) Den übrigen Einwohnern, die mit Nebenwohnungen gemeldet sind, bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.

(5) Die öffentlichen Einrichtungen von Eisenach stehen den Einwohnern von Stockhausen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Eisenach zur Verfügung.

§ 2 Name

(1) Der neugebildete Stadtteil (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) führt künftig den Namen Stockhausen.

(2) Die Stadt Eisenach sorgt dafür, daß als amtliche Bezeichnung des Stadtteiles die Bezeichnung Stockhausen verwendet wird.

(3) Sollten sich durch die Eingemeindung von Stockhausen amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung von Stockhausen erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Eisenach.

(4) Folgende Ortsschilder (Zeichen 310 und 311 nach § 42 Abs. 3 StVO) werden aufgestellt:

- a) Stockhausen
Stadt Eisenach

§ 3 Wahrung der Eigenart

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde bleibt unangetastet. Es soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Eisenach wird alle in dem Stadtteil Stockhausen vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Stadt Eisenach.

(3) Wird die jetzige Verkaufsstelle im Haus Nr. 16 nicht mehr betrieben, werden die Räumlichkeiten, um das Brauchtum und Vereinsleben zu fördern, in ein Gemeindezentrum umgebaut. Ebenso wird der Umbau der im Haus Nr. 7a vorhandenen Räume (parterre) in ein Archiv und in einen Chronikraum in die Bauplanung der Stadt Eisenach eingeordnet.

§ 4 Bürgerrechte

Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 13 bis 19 VKO wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in Stockhausen auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in Eisenach angerechnet.

§ 5 Rechtsnachfolge - Ortsrecht

(1) Die Stadt Eisenach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Stockhausen ein.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die Haushalts-, Kassen- und Schuldunterlagen werden der Finanzverwaltung der Stadt Eisenach nach Abschluß der Jahreshaushaltsrechnung der Gemeinde Stockhausen und deren Prüfung und Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde übergeben.

(3) Vertragsbestimmungen, die für den Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eine abweichende Regelung treffen, bleiben unberührt.

(4) Die Gemeinde Stockhausen übergibt eine vollständige Auflistung der bis zur Eingliederung abgeschlossenen Verträge.

Die Stadt Eisenach tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die Gemeinde Stockhausen angehört, sowie in die von der Gemeinde Stockhausen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ein (§§ 14 und 39 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

(5) Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum von Stockhausen geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum von Eisenach über.

(6) Bis zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Stockhausen weiter, soweit es nicht durch neues Ortsrecht oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(7) Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Eisenach wird längstens bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten der Eingliederungsverordnung folgenden Jahres erfolgen.

(8) Die für den Stadtteil Stockhausen mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung geltenden Satzungen der Stadt Eisenach sind als Anlage aufgeführt.

(9) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, eine neue Hauptsatzung zu beschließen, die die Belange des eingegliederten Stadtteils Stockhausen berücksichtigt.

(10) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Stockhausen bleiben in Kraft. Im übrigen werden Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Stockhausen im Rahmen der Gesamtbauleitplanung der Stadt Eisenach weitergeführt und fortentwickelt.

§ 6

Haushaltsführung

(1) Die Jahreshaushaltsrechnung 1993 der Gemeinde Stockhausen obliegt der Gemeinde Stockhausen.

(2) Der Haushaltsplan 1994 der Gemeinde Stockhausen geht im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1994 der Stadt Eisenach in den Haushalt der Stadt Eisenach über, sofern die Eingemeindung 1994 rechtswirksam wird.

(3) Haushaltsreste aus nicht fertiggestellten Investitionen werden wie für die Kernstadt und andere Stadtteile nach Gegenrechnung von Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

(4) Überschüsse des Verwaltungshaushaltes der einzelnen Stadtteile, soweit diese zu errechnen sind, werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt und nach Maßgabe des § 8 eingesetzt.

(5) Stockhausen wird sich vom Abschluß des Vertrages an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage von Eisenach Nachteile bereiten können. Stockhausen wird in dieser Zeit ohne Zustimmung von Eisenach keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

(6) Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Eisenach keinerlei Gemeindegut zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Eisenach herzustellen.

(7) Die Übernahme der Immobilien und der Sachanlagen durch die Stadt Eisenach erfolgt auf der Grundlage einer Organisationsvereinbarung unter Verantwortung des Hauptamtes.

§ 7 Steuern

Die in der Gemeinde Stockhausen für das Haushaltsjahr 1994 festgesetzten Hebesätze für Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) und die sonstigen kommunalen Steuersatzungen gelten unverändert in dem im § 5 Abs.7 dieses Vertrages festgelegten Zeitraum fort.

§ 8 Investitionen

(1) Die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Stockhausen erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten fort; sie können nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

(2) Künftige Planungen und Investitionen, die den Stadtteil Stockhausen betreffen, werden in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat durchgeführt.

(3) Die in dem Stadtteil Stockhausen erforderlichen Investitionen werden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt.

(4) Die Stadt wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln. Für die ortsspezifische infrastrukturelle Entwicklung sollen die finanziellen Mittel gerecht eingesetzt werden.

(5) Die aus der Eingliederung resultierenden Zuwendungen des Landes Thüringen werden im Stadtteil Stockhausen für Maßnahmen der Infrastruktur bzw. für kommunale Gebäude eingesetzt.

(6) Die Erlöse aus dem Vermögen von Stockhausen sind mit den übernommenen Schulden von Stockhausen aufzurechnen.

§ 9 Übernahme von Bediensteten

Die Organe der bisherigen Gemeinde Stockhausen gehen mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses kraft Gesetzes unter. Die Aufgaben der Verwaltung werden von der Stadt Eisenach übernommen. Im Interesse der Bürger wird übergangsweise eine Außenstelle der Verwaltung in Stockhausen verbleiben. Diese Außenstelle wird zunächst mit 2 Mitarbeitern besetzt.

Die Stadt Eisenach wird die festangestellten Bediensteten der Gemeinde Stockhausen nach den Bedingungen des BAT/O bzw. des BMTG/O in die Stadtverwaltung Eisenach übernehmen, wobei Tätigkeiten mit der gleichen Vergütungs- bzw. Lohngruppe angeboten werden.

§ 10 Ortsbürgermeister

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Stockhausen wird mit Wirksamwerden der Eingliederung Ortsbürgermeister des Stadtteils Stockhausen. Diese Regelung gilt nur bis zur Kommunalwahl 1994.

(2) Der Ortsbürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen der Hauptsatzung.

(3) Art und Umfang der vom Ortsbürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen sich nach der Hauptsatzung und einer zu erlassenen Geschäftsordnung.

(4) Der Ortsbürgermeister und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter haben das Recht, von der Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die den Stadtteil Stockhausen betreffen, Auskünfte zu verlangen. In Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur endgültigen Entscheidung übertragen sind, kann der Ortsbür-

germeister oder sein Stellvertreter vom Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt Akteneinsicht verlangen.

§ 11 Gemeindevertretung - Ortsteilverwaltung

(1) Ausgehend von einem Verhältnis der Einwohnerzahl von 45.000 zu 409 Einwohnern ist die Gemeinde Stockhausen berechtigt, einen Abgeordneten in die Stadtverordnetenversammlung Eisenach zu entsenden. Diese Regelung gilt nur bis zur Kommunalwahl 1994.

(2) Um die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung zu fördern, soll für den künftigen Stadtteil Stockhausen ein Ortschaftsrat gewählt werden. Bis zur Neuwahl gilt die bisherige Gemeindevertretung als Ortschaftsrat. In der Folgezeit wird der Ortschaftsrat nach den landesrechtlichen Vorschriften gewählt.

(3) Einrichtungen, Aufgaben und Bezeichnungen des Ortschaftsrates sowie des Ortsbürgermeisters werden durch Landesgesetz neu geregelt. Bis zur Neuregelung durch ein Landesgesetz gelten die folgenden Vereinbarungen.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung bilden den Ortschaftsrat. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbürgermeister.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten des Stadtteiles. Er gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Amt der Stadt Eisenach behandelt werden müssen.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Stockhausen betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Eisenach in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen und soll zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm von der Stadtverwaltung vorgelegt werden. Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen der Beigeordneten der Stadt Eisenach teilnehmen.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung bezieht den Ortschaftsrat in die Entscheidungsvorbereitungen zu bestimmten Angelegenheiten des Stadtteiles Stockhausen ein.

(8) Der Ortschaftsrat erledigt in eigener Verantwortung folgende Aufgaben:

1. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtteil unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 4 VKO;
2. Benennung öffentlicher Einrichtungen im Stadtteil;
3. Wegweisung und Wegbeschilderung im Stadtteil;

4. besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten und behinderten Menschen bei der Gestaltung des Stadtteiles;
5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Stadtteil;
6. Pflege des Brauchtums und der Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens im Stadtteil;
7. Unterstützung der Feuerwehr des Stadtteils;
8. Vorberatung des Entwurfes der Haushaltssatzung und von Nachtragssatzungen;
9. Entscheidung über die Verwendung der dem Stadtteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

(9) Für Stockhausen werden folgende Öffnungszeiten im bisherigen Gemeindebüro festgelegt:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Die Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters werden ortsüblich bekanntgegeben.

(10) Änderungen, die sich aus der noch zu erlassenen Thüringer Gemeindeordnung bezüglich der Ortsbeiräte ergeben, sollen mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung auch für diesen Eingliederungsvertrag gelten.

§ 12 Friedhofswesen

Hinsichtlich der Benutzung des Friedhofes bleibt es bei der bestehenden Regelung nach Maßgabe des § 5 Abs. 7. Auf Wunsch des Ortschaftsrates kann eine neue Friedhofsordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Angleichung an die städtische Friedhofsordnung erlassen werden. Der Friedhof wird als Stadtteilmfriedhof dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Eisenach zugeordnet und unterstellt.

§ 13 Schulwesen, Kindereinrichtungen

(1) Für die Schülerinnen und Schüler der bisherigen Gemeinde Stockhausen verbleibt es bezüglich des Schulbesuches, vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Schulträgers, bei der bisherigen Regelung.

(2) Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig von dem bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung der Kindereinrichtung setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates gemäß § 11 Abs. 6 dieses Vertrages voraus.

(3) Sollte auf Grund des Bedarfes eine größere Kindereinrichtung benötigt werden, ist eine Erweiterung bzw. ein Neubau des Kindergartens im Stadtteil Stockhausen erforderlich.

§ 14

Sport- und Freizeiteinrichtungen

(1) Der Sportplatz Stockhausen und dessen Sporthaus werden in das städtische Sportstättenystem integriert und nach den jetzigen Erfordernissen erneuert bzw. modernisiert.

(2) Die Stadt Eisenach wird die Entwicklung der touristischen Möglichkeiten des Stadtteiles Stockhausen unterstützen und fördern.

§ 15

Nahverkehr

Die Stadt Eisenach wird die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Stadtteil Stockhausen fördern, insbesondere soll dafür in Abstimmung mit dem Landkreis gesorgt werden, daß nach Unterzeichnung des Vertrages der Stadtteil Stockhausen an den innerstädtischen Verkehr angebunden wird.

§ 16

Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Stockhausen bleibt als gleichberechtigte Feuerwehr des Stadtteiles Stockhausen bestehen. Der Wehrführer untersteht dem Stadtbrandinspektor, der die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde und dem Leiter des Brandschutzamtes vertritt.

§ 17

Jagd- und Fischereiwesen

(1) Das Jagdwesen in der Gemeinde Stockhausen bleibt bis zum Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge bestehen.

(2) Die Nutzung der Fischereigewässer regelt sich nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Hausschlachtungen

Hausschlachtungen in dem Stadtteil Stockhausen unterliegen bis auf weiteres nicht dem Schlachthofzwang; eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herbeigeführt werden. Eine mögliche andere gesetzliche Regelung bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Sondervereinbarungen

(1) Die Stadt Eisenach unterstützt und fördert die Weiterführung und den Bau der K 2 zwischen Mittelshof und Großenlupnitz mit Anbindung an das Gewerbegebiet Stockhausen.

(2) Der Erlös aus den Veräußerungen gemeindeeigener Liegenschaften kommt dem künftigen Stadtteil Stockhausen zugute.

(3) Nach Eingemeindung der Gemeinde Stockhausen wird sich die Stadt Eisenach für einen unverzüglichen Anschluß an das Telekomnetz der Stadt einsetzen.

(4) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen schnellstmöglichen Anschluß an die Kanalisation der Stadt zu sorgen.

(5) Die Stadt Eisenach setzt sich für die Lebensmittelversorgung im künftigen Stadtteil Stockhausen ein.

§ 20 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 6 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft, im Außenverhältnis

nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage, den das Thüringer Innenministerium für das Wirksamwerden der Eingliederung bestimmt.

Eisenach, den 02. Febr. 1994

Stockhausen, den 02. Febr. 1994

Stadt Eisenach

Gemeinde Stockhausen

Dr. Brodhun
Bürgermeister

Stichling
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach am 16.12.1993

**Zusatzvereinbarung
zu dem Eingliederungsvertrag
zwischen der Stadt Eisenach und
der Gemeinde Stockhausen**

Der § 5 Abs. 10 des Eingliederungsvertrages wird wie folgt ergänzt:

Die Stadt Eisenach gewährleistet, daß nachfolgende in der Gemarkung Stockhausen gelegenen Flurstücke von einer Bebauung ausgeschlossen werden:

1. Flur 2 - Lietenhölzchen und Umgebung

Flurstücke 116, 112 (beide Wald)

111, 110/1, 118, 387, 388, 389, 390, 114e, 418, 419, 420, 120, 121, 395, 394, 393, 302, 391, 123, 124, 131d, 129b, 131f, 131g, 131h, 131c, 132, 131b, 347, 346, 345, 344, 117, 134, 131n, 131m, 131l, 131k, 133, 135

2. Flur 5 - Flächen südlich der Nesse

Flurstücke 270, 271, 274/1, 274/2, 274/3, 274/4, 274/5, 274/6, 273, 275, 278, 279, 277, 487, 280/1, 281, 283, 294, 295, 296, 297, 298, 299

Eisenach, den 02. Febr. 1994

Stockhausen, den 02. Febr. 1994

Stadt Eisenach

Gemeinde Stockhausen

Dr. Brodhun
Bürgermeister

Stichling
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach am 16.12.1993